



Bildungschancengleichheit an den kantonalen Zuger Mittelschulen

Richtlinie zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Fachpersonen/Fachstellen der kantonalen Zuger Mittelschulen

DBK AMH 3.1 / 26.2 / 29701 / 03.11.2022

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die folgenden involvierten Personen und Fachstellen als verbindliche Grundlage:

- Betroffene Schülerinnen und Schüler, welche an eine kantonale Mittelschule eintreten oder eine solche schon besuchen, bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte
- Schulleitungen der kantonalen Zuger Mittelschulen
- Schulpsychologischer Dienst Kanton Zug
- Psychiatrische/medizinische/therapeutische/logopädische Fachpersonen, audiopädagogische Beratungspersonen o.ä.
- Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen

2. Ziel, Definition, Grenzen

Ziel eines Nachteilsausgleichs

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung¹ oder einer Teilleistungsstörung, die eine Zuweisung in eine kantonale Mittelschule (Lang- oder Kurzzeitgymnasium, Wirtschaftsmittelschule (WMS), Fachmittelschule (FMS)) erhalten und entsprechend eine gute Prognose haben, die Bildungsziele der jeweiligen Schule zu erreichen, sollen dieselben Bildungschancen erhalten wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung.

Wenn therapeutische Massnahmen nicht reichen, die Chancengleichheit der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, liegt es in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, die notwendigen Schritte zum Erlangen eines Nachteilsausgleichs in die Wege zu leiten.

Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ist eine Einschätzung, in welcher Form und unter welchen Bedingungen ein erfolgreicher Mittelschulbesuch bzw. -abschluss möglich ist.

¹ Ein Mensch mit Behinderung ist gemäss Schweizer Recht eine Person, «der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» (vgl. Art. 2 BehiG, SR 151.3). Die Beeinträchtigung hat somit je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung.

Abgrenzung zu Krankheit: Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss voraussichtlich von einer gewissen Dauer sein. Im Bereich der Schule kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigung zumindest über ein Schuljahr erstreckt (vgl. Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 15f.).

Definition

Ein Nachteilsausgleich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und der fachwissenschaftlichen Literatur umfasst jene verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler auszugleichen.

Grenzen

Für alle Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Mittelschule gelten die gleichen Bildungs²- und Lernziele: Die Schülerinnen und Schüler mit gewährtem Nachteilsausgleich müssen die fachlichen Anforderungen gleichermassen erfüllen wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der Schule. Die Bildungsziele eines Lehrgangs sowie die Lernziele der Fächer und Prüfungen dürfen nicht angepasst werden und sind durch alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen zu erfüllen. Nachteilsausgleichsmassnahmen sind zudem auf den individuellen Fall auszurichten und werden mit der jeweiligen Schulleitung fallbezogen besprochen.

3. Entscheidungsgremium

Hat die Schülerin oder der Schüler bereits in der Primarschule oder auf der Sekundarstufe I eine Nachteilsausgleichsmassnahme gewährt erhalten, ist dies im Gesuch an die Mittelschule zu erwähnen. Der Entscheid für einen Nachteilsausgleich auf der Mittelschulstufe liegt jedoch bei der entsprechenden Schulleitung bzw. dem Prüfungsgremium der Mittelschule:

- Über Nachteilsausgleichsmassnahmen *beim Abklärungstest Übertritt II* (vgl. Kapitel 6.A) entscheidet die Übertrittskommission Übertritt II.
- Über Nachteilsausgleichsmassnahmen *beim Mittelschuleintritt* oder *während der Mittelschulzeit* (vgl. Kapitel 6.A) entscheidet das zuständige Schulleitungsmitglied.
- Über Nachteilsausgleichsmassnahmen *bei Abschlussprüfungen* (vgl. Kapitel 6.B) entscheidet die kantonale Maturitäts- bzw. die Prüfungskommission.

4. Invalidenversicherung

Um Leistungen gegenüber der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Mittelschule bzw. beim Eintritt in die postobligatorische Schulzeit eine Invalidität ausgewiesen werden. Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid. Lehr- und Fachpersonen sollen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, dass sie für die Anmeldung verantwortlich sind, um den Anspruch abzuklären.

² Gymnasium: Erreichen der Hochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Studiengbiet.
FMS/WMS: Erreichen der Fachhochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Berufsfeld.

5. Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Unantastbarkeit der Bildungs- und Lernziele

Das Qualifikationsverfahren der Schülerin oder des Schülers mit Behinderung muss grundsätzlich den Anforderungen der jeweiligen Mittelschule entsprechen. Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden, wenn die Art der Behinderung das Bildungsziel des Schultyps und das Erreichen der Lernziele nicht verhindert. Können die Bildungs- und Lernziele trotz Nachteilsausgleich nicht erreicht werden, muss eine andere schulische oder berufliche Lösung gefunden werden.

Diagnose durch anerkannte Fachstelle/Fachperson

Ein Nachteilsausgleich und entsprechende Massnahmen können ausschliesslich bei Schülerinnen und Schülern mit einer *ausgewiesenen Behinderung oder Teilleistungsstörung*, welche von einer *anerkannten Fachstelle diagnostiziert* wurde, zur Anwendung kommen.

Als Fachstellen gelten die in folgender Tabelle aufgeführten spezialisierten Institutionen oder Personen.

Art der Behinderung	Fachstellen
a) Sinnes-, Körper- sowie psychische Behinderungen	Fachärzte, Kliniken, spezialisierte Institutionen mit ärztlicher Leitung
b) Schwere Sprachbehinderungen	Spezialisierte Institutionen (Kliniken, Sonderschulen)
c) Schwere Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie)	Spezialisierte Institutionen (Kliniken, Sonderschulen)

Inhalt des Diagnoseberichts

Im Bericht der anerkannten Fachstelle sind die medizinische Diagnose, die auf körperlicher bzw. psychischer Ebene festgestellten Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung sowie die funktionelle Umschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung festzuhalten.

Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes Kanton Zug (SPD)

In den oben aufgeführten Fällen a) und b) *können* die Schulleitungen zur Beurteilung von Diagnosen und Berichten der anerkannten Fachstellen den SPD beziehen. Das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet bzw. macht zuhanden des Prüfungsgremiums einen Antrag (siehe auch Kapitel 6).

Bei schweren Teilleistungsstörungen (c) wird vom SPD eine Beurteilung des dem Antrag zugrunde liegenden Berichts der anerkannten Fachstelle eingeholt. Das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung des SPD bzw. macht unter Berücksichtigung der Beurteilung des SPD den Antrag zuhanden des entscheidenden Prüfungsgremiums (siehe auch Kapitel 6).

6. Gesuchstellung für Nachteilsausgleich an einer Zuger Mittelschule

A) Nachteilsausgleich beim Eintritt in die Mittelschule oder während der Mittelschulzeit

Geltungsbereich

Ein Nachteilsausgleich kann beantragt werden für den Abklärungstest Übertritt II, den Fachunterricht sowie Prüfungen und Praktika während der Mittelschulzeit.

Ein Nachteilsausgleich wird immer befristet ausgesprochen. Eine erneute Gesuchstellung und ein erneuter Entscheid sind möglich.

Gesuchstellung & Entscheid

Der Antrag für einen Nachteilsausgleich während der Mittelschulzeit kann jederzeit, zu Beginn oder während der Mittelschulzeit, beim zuständigen Schulleitungsmitglied eingereicht werden. Die Diagnose der Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit sowie die Erfassung der medizinischen Diagnose und der Behandlung der betreffenden Schülerinnen und Schüler erfolgt idealerweise vor dem Eintritt in die Mittelschule.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllen den «[Antrag für Nachteilsausgleich](#)» aus und reichen diesen beim zuständigen Schulleitungsmitglied ein.

Aufgrund der Diagnose und der Empfehlungen der Fachstellen prüft das entsprechende Schulleitungsmitglied das Gesuch und entscheidet.

Schülerinnen und Schüler mit bewilligtem Nachteilsausgleich schliessen mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied eine Vereinbarung ab (siehe «[Vereinbarung für Nachteilsausgleich](#)»). In dieser sind die vereinbarten Massnahmen schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Das zuständige Schulleitungsmitglied informiert alle involvierten Personen.

Abklärungstest Übertritt II

Der Antrag für Nachteilsausgleich für den Abklärungstest Übertritt II muss zwischen Erhalt der Nicht-Zuweisung und dem Testdatum des Abklärungstests bei der Übertrittskommission II ([4 Übertrittskommission II — Kanton Zug \(zg.ch\)](#)) eingereicht werden. Diese berät und verfügt, je nach Ergebnis der Beratung, einen Nachteilsausgleich.

Dem Gesuch ist, sofern vorhanden, jene Vereinbarung beizulegen, die auf der Sekundarstufe I aktuell gültig ist.

Voraussetzungen

Siehe Kapitel 5.

B) Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen

Geltungsbereich

Ein Nachteilsausgleich kann beantragt werden für Maturaprüfungen, Maturaarbeiten, FMS- und WMS-Abschlussprüfungen.

Ein Nachteilsausgleich wird immer für die spezifische Prüfung ausgesprochen. Bei Prüfungswiederholung innert Jahresfrist muss kein neuer Antrag eingereicht werden. Bei Prüfungswiederholung nach mehr als einem Jahr bedarf es einer erneuten Gesuchstellung.

Im Abschlusszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

Gesuchstellung & Entscheid

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllen den «[Antrag für Nachteilsausgleich](#)» aus.

Das Gesuch muss auf Ende des ersten Semesters des Abschlussjahres beim zuständigen Schulleitungsmitglied eingereicht sein.

Das zuständige Schulleitungsmitglied prüft das Gesuch und reicht es mit einer Empfehlung an die Maturitäts- (Langzeit-/Kurzzeitgymnasium) bzw. die Prüfungskommission (FMS/WMS) ein.

Die Maturitäts- bzw. Prüfungskommission berät und verfügt, je nach Ergebnis der Beratung, einen Nachteilsausgleich.

Das zuständige Schulleitungsmitglied informiert alle involvierten Personen.

Voraussetzungen

Siehe Kapitel 5.

Zusätzlich: Der Prüfungserfolg darf im spezifischen Fall nur von der Form der Prüfung, nicht aber von deren Inhalt abhängig sein (Unantastbarkeit des Lernziels).

Zu spät eingereichte Gesuche für Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen werden abgelehnt. Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen bereits während der Mittelschulzeit durchgeführt und in einer Vereinbarung festgehalten worden sein. Diese Vereinbarung ist dem Gesuch um Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen beizulegen.

7. Formulare

Unterlagen und Formulare zum Nachteilsausgleich an Zuger Mittelschulen finden sich auf der Website Kanton Zug/Amt für Mittelschule und Pädagogische Hochschule (AMH): [Nachteilsausgleich an den Zuger Mittelschulen — Kanton Zug \(zg.ch\)](#).

8. Rechtsmittel

Sind die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt der Vereinbarung bzgl. des Nachteilsausgleichs beim Eintritt in die Mittelschule respektive während der Mittelschulzeit nicht einverstanden und unterschreiben sie nicht, setzt das zuständige Schulleitungsmitglied eine Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung auf, legt die (nicht unterschriebene) Vereinbarung inkl. der anderen Beilagen bei und sendet sie der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Gegen diese Verfügungen sowie gegen Verfü-

gungen der Übertrittskommission Übertritt II für Nachteilsausgleiche bei Abklärungstests Übertritt II respektive der Maturitäts- bzw. Prüfungskommission für Nachteilsausgleiche bei Abschlussprüfungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

9. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung](#) (SR 101)
 - Art. 2 Abs. 3 (Chancengleichheit)
 - Art. 8 (Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot)
 - Art. 62 Abs. 3 (Kantone sorgen für Sonderschulung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr)
- [Behindertengleichstellungsgesetz](#) (SR 151.3)
 - Art. 2, insb. Abs. 5 (Wann liegt eine Benachteiligung vor?)
 - Art. 5 (Kompetenz Bund und Kantone; Angemessenheit von Massnahmen)

Weitere Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt orientiert sich an folgenden weiteren Grundlagen:

- [Nachteilsausgleich im Gymnasium, ein Handbuch für die Praxis](#), Martin Studer, 2019
- [Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 17. September 2014](#)
- [Merkblatt des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\) über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen](#) (SBFI; 1.1.2013)
- Empfehlung zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs bei Abschlussprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission vom September 2022